

Verordnung

über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen im Stadtgebiet Bad Salzdetfurth (KatzenVO)

Aufgrund des § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, ber. S. 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2021 (BGBl. I S. 1828) m.W.v. 26.06.2021 i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.02.2021 (Nds. GVBl. S. 32) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 22.03.2022 folgende Verordnung erlassen:

(Amtsblatt Landkreis Hildesheim 2022, S. 318, in Kraft seit 01.05.2022)

§ 1

Zweck der Verordnung, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die mit der Übertragung von Krankheiten und andere Gefahren durch Katzen verbunden sind, sowie eine Reduzierung der Anzahl und eine Begrenzung der unkontrollierten Vermehrung von frei lebenden Katzen aus Gründen des Tierschutzes.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, wie sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören (im nachfolgenden Katze genannt)
- (2) Freilebende so genannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

§ 3

Allgemeine Kastrationspflicht

(1) Die Halterinnen und Halter von Katzen, die ihrer Katze die Möglichkeit geben, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.

(3) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt und den von ihr beauftragten Personen die für die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Für die Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht genehmigt werden, sofern eine gezielte Verpaarung von bekannten Elterntieren erfolgt und die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft versichert werden kann. Auf schriftlichen Antrag können weitere Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,

3. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 4 zuwiderhandelt oder
4. gegen Auflagen der gemäß § 5 Abs. 1 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Bad Salzdettfurth, den 11.04.2022

Gez. Gryscha
Bürgermeister